

**Nutzungs- und Gebührensatzung für
das Stadtarchiv Einbeck**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (NArchG) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Einbeck am 23. Juni 2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv Einbeck beschlossen.

1. Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv Einbeck verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Regelungen zu nutzen.

2. Zulassung zur Nutzung

- (1) Die Nutzung des Stadtarchivs ist in Textform unter Angabe von Zweck und Gegenstand der Nutzung zu beantragen.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Genehmigung entzogen werden.

3. Art der Nutzung

- (1) Archivalien werden entsprechend dem jeweiligen Erhaltungsstand in Originalabschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im Stadtarchiv eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivgutes ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- (2) Die Nutzung des Archivgutes erfolgt persönlich. Die Benutzer/innen werden archivfachlich beraten.
- (3) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden, oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Essen, Trinken und Rauchen ist im Stadtarchiv nicht gestattet.
- (5) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes mit den Schenker(inne)n und/oder Depositar(inn)en vereinbart wurde.
- (6) Von vorgelegten Archivalien können Fotografien selbst gefertigt werden. Soweit es der Erhaltungszustand zulässt, können kostenpflichtig Fotokopien und Scans durch das Stadtarchiv erstellt werden.

4. Kosten der Nutzung

- (1) Für die Nutzung des Stadtarchivs werden von den gem. § 2 zugelassenen Nutzer(inne)n Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, deren Höhe sich nach der Anlage zu dieser Nutzungs- und Gebührensatzung richtet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

- (3) Die Gebühren entstehen mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der Anfrage bzw. der Inanspruchnahme anderer durch das Archiv erbrachter Leistungen.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Archivalien wird – auch bei mehrtägiger Nutzung – am ersten Benutzungstag fällig, etwaige weitere Gebühren und/oder Auslagen mit Zugang des Gebührenbescheides. Bei umfassenderen Anfragen kann eine Vorauszahlung gefordert werden.
- (5) Gebühren werden nicht erhoben, bei Nutzung
 - (a) durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder
 - (b) zu wissenschaftlichen Zwecken oder
 - (c) durch Heimatpfleger/innen oder Geschichtsvereine.

5. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Einbeck vom 12. Juni 1996 und die Archivgebührenordnung vom 30. September 2009 außer Kraft.

Einbeck, 23.06.2021

STADT EINBECK

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 42 vom 30.06.2021

Anlage gem. § 4 Abs. 1

- | | |
|---|----------|
| 1. Recherchen je angefangene Viertelstunde | 12,00 € |
| 2. persönliche Nutzung des Stadtarchivs | |
| • für bis zu einen Tag | 10,00 € |
| • für bis zu einer Woche | 30,00 € |
| 3. Kosten für Fotokopien richten sich nach dem Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Einbeck | |
| 4. Gewährung von Nutzungsrechten für Publikationen je Bild / Seite bei einer Auflage | |
| • bis 1.000 Exemplaren | 30,00 € |
| • bis 5.000 Exemplaren | 50,00 € |
| • 5.001 und mehr Exemplaren | 100,00 € |
| 5. Gewährung von Nutzungsrechten für Homepages je Bild / Seite | |
| • bei kommerzieller Nutzung | 100,00 € |
| • bei nicht-kommerzieller Nutzung | 30,00 € |
| 6. Gewährung von Nutzungsrechten für Ausstellungen, dekorative Zwecke u.ä. je Bild / Seite / Exponat | |
| • bei kommerzieller Nutzung | 50,00 € |
| • bei nicht-kommerzieller Nutzung | 10,00 € |